



Alle Telekommunikationsunternehmen und Breitbandversorger werden aufgefordert, ihre eigenwirtschaftlichen Pläne hinsichtlich der Anbindung aller oder auch nur einzelner Einrichtungen mit Gigabitfähiger Infrastruktur für die nächsten zwölf bis sechsunddreißig Monate zu nennen.

Sollte eine Anbindung innerhalb der nächsten vierundzwanzig bis sechsunddreißig Monate geplant sein, sollen auch diese Pläne kundgetan werden.

Ausgehend von den Ergebnissen der Markterkundung beabsichtigt die EN-Agentur, die Koordinierung/ Initiierung weiterer Maßnahmen zur flächendeckenden Versorgung der angeführten Einrichtungen mit mind. 1 GBit symmetrisch respektive zur Versorgung mit Gigabitfähiger Infrastruktur.

3. Gegenstand der Markterkundung / Rechtliche Grundlagen

3.1. Geplante Maßnahmen

Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 20/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 8 EU 2014/C 193/30).

Besonderer Bezug gilt dem Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser in der Fassung vom 15.11.2018.

Weitere Rechtsgrundlagen sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6-0228.22900 v. 15.8.2008 sowie das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2015 – IV A 2 - 31 - 01.

Im Falle der Anbindung von Schulen gilt weiterhin die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ laut Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.10.2018.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Anbindung von öffentlichen Schulen gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, der als öffentlich geltenden Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW und genehmigten Ersatzschulen gemäß § 100 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW an das Telekommunikationsnetz.

Die EN-Agentur verfolgt das Ziel, symmetrische Gigabit-Bandbreiten an allen Einrichtungen in allen 9 Städten des Kreises zu erreichen und entsprechende Netze aufzubauen. Hierfür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt die die EN-Agentur eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Einrichtungen bereits mit Gigabitfähigen Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Schulen innerhalb der nächs-





ten 12 bis sechsunddreißig Monate verbindlich mit einem symmetrischen Gigabitanschluss ausgebaut werden sollen.

Ausgenommen von der gesamten Erkundung sind alle Anschlüsse, die innerhalb der letzten sieben Jahre mit Fördermaßnahmen Dritter (Wirtschaftlichkeitslücken-Förderung) bezuschusst wurden.

3.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der kreisweiten Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden 12 bis 36 Monate geplanten Investitionen in Gigabit-Infrastrukturen zu machen:

- a) Die Bekanntmachung von Anschlüssen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 1 Gbit/s im Up- und Downstream versorgt/betrieben werden.
- b) Die Bekanntmachung von Anschlüssen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden 12 bis 36 Monate konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 1 Gbit/s im Up- und Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen.
- c) Die Bekanntmachung der Anschlüsse, bei denen beim Endkunden nach der Umsetzung der geplanten Investitionen mindestens 1 Gbit/s im Up- und Downstream zur Verfügung stehen sollen.

3.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen generell folgende Informationen enthalten:

3.3.1 Für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit).
- b) Detaillierte, **georeferenzierte** kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (hausscharfe Adressbereiche) in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF Format als auch im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe, welche Schul-Gebäude die Mindestbandbreiten von 1 Gbit/s im Up- und Downstream beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich.
- c) Für die leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik aufgerüstet werden. Es wird um die Angabe der Adressen sowie die **georeferenzierte** Darstellung analog zu Punkt b) gebeten.

3.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 12 bis 36 Monate:

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung. Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!



b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.

c) **Georeferenzierte** kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummernebene in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF Format, als auch im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe, welche Schul-Gebäude die Mindestbandbreiten 1 GBit/s im Up- und Downstream beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich.

d) Für die Leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik aufgerüstet werden. Es wird um die Angabe der Adressen sowie die georeferenzierte Darstellung analog zu Punkt c) gebeten.

Die vertrauliche Behandlung der Daten kann schriftlich durch die jeweilige Kommune respektive dem Ennepe-Ruhr-Kreis zugesichert werden.

3.3.3 Differenzierte Auskunft nach Kommunen

Sämtliche Auskünfte sind separat nach Kommunen zu gliedern. Untenstehend ist eine nicht abschließende Aufzählung aller Einrichtungen beigefügt. Im Detail wird nach der Versorgung für folgende Einrichtungen gefragt:

Kommunen:

1. Ennepetal
2. Gevelsberg
3. Hattingen (Ruhr)
4. Herdecke
5. Schwelm
6. Sprockhövel
7. Wetter (Ruhr)
8. Witten

Einrichtungen VHS:

1. VHS-Teilstandorte	Südstraße 24 und Gasstraße 10	58256 Ennepetal
2. VHS Ennepe-Ruhr-Süd	Mittelstraße 86	58285 Gevelsberg
3. VHS-Teilstandort	Marktplatz 4	45527 Hattingen
5. VHS Teilstandort	Römerstraße 10	58332 Schwelm
6. VHS Teilstandort	Hauptstraße 6	45549 Sprockhövel
7. VHS Teilstandort	Kaiser Straße 78	58300 Wetter (Ruhr)
8. VHS Witten, Wetter Herdecke	Holzkampstraße 7	58453 Witten
VHS Teilstandort	Breitestraße 74	58452 Witten
VHS Teilstandort	Herdecker Straße 109	58453 Witten

Krankenhäuser:

3. St. Elisabeth	Essener Straße 31	45529 Hattingen
Ev. KH	Bredenscheider Straße 54	45525 Hattingen
Klinik Blankenstein	Im Vogelsang 5-11	45527 Hattingen
Helios Klinikum	Am Hagen 20	45527 Hattingen
4. Gemeinschafts KH	Gerhard-Kienle-Weg 4	58313 Herdecke
5. Helios Kliniken	Dr.-Moeller-Straße 15	58332 Schwelm



7. KH Volmarstein Klinik der Ev. Stiftung	Loher Höhe 11 Lothar-Gau-Straße 11	58300 Wetter (Ruhr) 58300 Wetter (Ruhr)
8. Ev. KH Witten Marien Hospital	Pferdebachstraße 27 Marienplatz 2	58455 Witten 58452 Witten

Musikschulen:

1. Musikschule Ennepetal	Siegerlandstraße 12	58256 Ennepetal
2. Musikschule Gevelsberg	Lindengrabenstraße 18	58285 Gevelsberg
3. Musikschule Hattingen	Lessingstraße 10	45525 Hattingen
4. Musikschule Herdecke	Vinkenbergstraße 5	58313 Herdecke
5. Musikschule Schwelm	Moltke Straße 24	58332 Schwelm
7. Musikschule Wetter	Hauptstraße 2	58300 Wetter (Ruhr)
8. Musikschule Witten	Ruhrstraße 86	58452 Witten

Andere Pädagogische und/oder medizinische Einrichtungen:

7. Frauenheim Wengern	Am Böllberg 185	58300 Wetter (Ruhr)
Kolping Bildungszentrum Bbw Volmarstein	Bachstraße 22 Am Grünewald 10-12	58300 Wetter (Ruhr) 58300 Wetter (Ruhr)
Forschungsinstitut T & B Ev. Stiftung Volmarstein	Grundschoßteiler Straße 40 Hartmannstraße 24	58300 Wetter (Ruhr) 58300 Wetter (Ruhr)

3.4 Sonstiges

„Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im [evtl. folgenden] Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.“

Die Daten werden von der EN-Agentur ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Einrichtungen und zur Abgrenzung für die unter Ziffer 2 und 3.1 genannten Projektgebiete verwendet. Die vertrauliche Behandlung der Daten kann bei Bedarf schriftlich zugesichert werden.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis behält sich ausdrücklich vor, für Einrichtungen, an denen durch den Markt keine Erschließung mit NGA-Bandbreiten erkennbar ist, neben marktstimulierenden Aktivitäten auch eigene Maßnahmen (etwa Verlegung von Leerrohren oder den Betrieb eigener passiver Infrastruktur) durchzuführen und / oder ggf. Fördergelder für die Erschließung solcher Einrichtungen zu beantragen.

3.5 Nichtförmliche Interessenbekundung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat großes Interesse, eigene Aktivitäten marktkonform sowie rechtssicher zu initiieren sowie volkswirtschaftlich effizient Doppelkosten zu vermeiden.

Die Anbieter werden ermuntert, für Einrichtungen, die nach ihrer Kenntnis weder von ihnen noch von alternativen Anbietern heute bzw. fest geplant innerhalb der nächsten 12 bis 36 Mo-



nate mit Gigabit-Bandbreiten (mindestens 1 Gbit/s Up- und Downstream) versorgt werden, **Lösungsvorschläge** zur Versorgung zu unterbreiten. Ein Vergabeverfahren ist hiermit nicht verbunden.

Sofern ein Interesse an einer Erschließung entsprechender Einrichtungen besteht, wird um Mitteilung gebeten unter Nennung und Quantifizierung des für dieses Vorhaben durch die Kommune erforderlichen Engagements (Schließung Wirtschaftlichkeitslücke, Übernahme von Bauarbeiten, Bereitstellung von Leerrohren oder anderen Vorleistungsprodukten etc.).

Es ist vorgesehen, die eingereichten Interessensbekundungen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderlichen politischen Entscheidungen zu nutzen.

4. Zeitachse / Fristen

Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen: **28.01.2019**

Schwelm den 28.11.2018

Der Landrat